

HERTA DÄUBLER-GMELIN

„Ehe und Familie in einem zusammenwachsenden Europa – Rechtspolitische Fragen und Antworten“

Es ist guter Brauch, dass die bundesweit beachteten Bitburger Juristen – Gespräche unter einem Generalthema stehen, das die Fachwelt, aber zugleich auch die Öffentlichkeit und viele Menschen besonders interessiert. „Ehe und Familie in Europa“ – das Generalthema der 38. Bitburger Gespräche reiht sich nahtlos in diese gute Tradition ein.

Dafür gibt es gute Gründe:

Der erste liegt in Europa selbst, von dem wir ja wollen, dass es zusammenwächst und als gemeinsame Heimat für seine Bürgerinnen und Bürger immer unmittelbarer erfahrbar wird. Auf diesem Weg sind wir mittlerweile ein gutes Stück weitergekommen. Immer mehr Menschen begegnen sich, lernen sich kennen und verstehen. Und dann, auch das ist ja bekannt und mit Zahlen belegbar, heiraten auch immer mehr und gründen eine Familie. Ehen und Familien zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU, aber auch weit darüber hinaus, nehmen ständig zu.

Wenn wir über Ehen und Familien reden, sprechen wir meistens nicht über die große Mehrheit der betroffenen Menschen, also über die, die keine besonderen Probleme haben, sondern friedlich miteinander leben, sich nicht scheiden lassen und ihre Kinder gut erziehen. Oder über die, die dann, wenn sie sich scheiden lassen oder gar nicht verheiratet waren und auseinandergehen, sich normal und vernünftig verhalten.

Gott sei dank sind die meisten dieser Betroffenen, wie mir gestern auch der englische Botschafter sagte, mit dem ich mich wieder einmal über die Angelegenheiten von Lady Meyer unterhalten durfte, „reasonable parents“, ob nun deutsche Staatsangehörige oder Partner in binationalen Gemeinschaften.

In der Öffentlichkeit geht es meist um Probleme – und zwar um die Probleme derjenigen, die selbst am meisten Probleme machen, also unfriedlich auseinandergehen, sich über Kinder oder Umgangsrechte und dergleichen streiten. Nun, seien wir nicht zu hart, es gibt auch ernsthafte Probleme, die nicht hausgemacht sind. Und in gescheiterten binationalen Ehen und Familien gibt es noch mehr Probleme als die üblichen, weil eben Unterschiede in Gesetzgebung und Rechtsprechung bestehen: Sie sind doppelt sichtbar, weil auch nationale Vorurteile gegen das Recht und die Gerichtsbarkeit eines anderen Landes insbesondere in Wahlkampfzeiten leicht durch Boulevardzeitungen mobilisiert werden können.

Meine frühere französische Kollegin Guigou und ich haben das schon bei unseren ersten Gesprächen vor 2 Jahren festgestellt, aber auch Gespräche mit der damaligen

polnischen Justizministerin haben das alles bestätigt. Deshalb haben wir uns vorgenommen, solchen Fragen verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Darum war ich sehr erfreut, als Sie, sehr geehrter Professor Robbers, zusammen mit Professor Theisen vor mehr als einem Jahr sehr gerne bereit waren, Ehe und Familie in Europa als Gegenstand in das Blickfeld der Bitburger Gespräche zu rücken. Eigentlich wollten wir alle drei Ministerinnen hierher nach Bitburg kommen. Das war nun nicht möglich, weil Mme Guigou und Frau Prof. Suchocka mittlerweile andere Aufgaben übernommen haben – und die Nachfolger sich noch einarbeiten. Dennoch ist klar: Wir setzen die begonnene Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen sehr aktiv fort – und ich überbringe Ihnen von meinem polnischen Kollegen und von der neuen französischen Kollegin ganz herzliche Grüße.

Wo haben wir nun die drängendsten Probleme und wo Lösungsmöglichkeiten im Bereich von Ehe und Familie in Europa, aber auch darüber hinaus ?

I.

Europa wächst zusammen, das heißt auch, die Zahl binationaler Ehen und Partnerschaften steigt ständig, in letzter Zeit übrigens ganz deutlich im Bereich der deutsch-polnischen Verbindungen. Hinzu kommt, dass auch immer mehr Familien mit deutscher Staatsangehörigkeit in anderen Staaten leben: Eine deutsche Familie zieht nach Frankreich, eine französische Familie lebt in Deutschland oder die getrennten oder geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern leben in Deutschland – das europäische und internationalisierte Leben wird immer vielfältiger.

Kommt es zu einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern, so wirft die Regelung der Trennungsfolgen häufig die bekannten spezifischen Probleme auf wie zum Beispiel:

- In welchem Staat soll über die Scheidung und die Folgen entschieden werden?
- Was geschieht, wenn in verschiedenen Staaten Gerichte in derselben Sache angerufen werden?
- Wie wird eine Entscheidung über die Scheidung oder über das Sorge- oder Umgangsrecht, die in Staat A getroffen wurde, in Staat B behandelt – wird sie dort anerkannt und vollstreckt?

Ganz praktisch kann das so aussehen: Eine Deutsche heiratet einen Franzosen, sie leben in Deutschland, bekommen zwei Kinder. Nach einigen Jahren scheitert die Ehe. Der Vater geht zurück nach Frankreich. Die Mutter reicht nach Ablauf des Trennungsjahrs in Deutschland die Scheidung ein und beantragt das alleinige Sorgerecht für die Kinder. Der Vater beantragt kurz darauf in Frankreich die Scheidung und begehrt ebenfalls das Alleinsorgerecht für die Kinder. Beide Gerichte wären nach ihrem innerstaatlichen Recht für das Scheidungsverfahren international zuständig. Nach deutschem Recht muss eine ausländische Rechtshängigkeit **nur** dann berücksichtigt werden, wenn sie **vor** der deutschen eingetreten ist und zu erwarten ist, dass das ausländische Urteil in Deutschland anzuerkennen wäre. Nach französischem Recht wird im Scheidungsverfahren auch die vorher eingetretene deutsche Rechtshängigkeit **nicht**

beachtet. In unserem Fall kann es also dazu kommen, dass die Gerichte beider Staaten über vergleichbare Anträge entscheiden. Darüber hinaus wenden sie nicht notwendigerweise dasselbe Recht in der Sache an: Es kann gut sein, dass das deutsche Gericht nach deutschem, das französische nach französischem Recht entscheidet. Es ist also ohne weiteres möglich, dass das Gericht in Frankreich entscheidet: die Kinder kommen zum Vater, das Gericht in Deutschland: die Kinder kommen zur Mutter. Konfusion und weiterer Streit sind damit programmiert.

Dann kommt noch das Problem der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung dazu. In unserem Fall: Angenommen, beide Partner reichen in Frankreich die Scheidung ein, das französische Gericht weist die Sorge der Mutter zu und trifft eine Umgangsregelung. Mutter und Kinder leben in Deutschland. Wenn jetzt die Mutter sich dem Umgang widersetzt, stellt sich die Frage, ob der Vater dann die Vollstreckung der Entscheidung in Deutschland betreiben kann? Oder – eine andere Variante –: nur das deutsche Gericht entscheidet über den Scheidungsantrag und weist die Sorge der Mutter zu. Vater und Sohn leben nunmehr in Frankreich. Die Mutter erwirkt eine Herausgabeordnung in Deutschland. Kann sie die Anordnung in Frankreich vollstrecken?

Besonders dramatisch entwickelt sich ein Fall meist dann, wenn ein Elternteil ohne Einwilligung des anderen die gemeinsamen Kinder in einen anderen Staat mitnimmt oder entführen lässt. Das wissen seit den bekannten Fällen Tiemann/Lancelin, Lady Meyer, Nina Hagen oder neustens „Boris und Babs“ nicht nur die Experten im Familienrecht. Schon innerstaatlich gehören ja die häufig als „Kampf um das Kind“ bezeichneten Konflikte über das Sorge- und Umgangsrecht zu den schwierigsten, weil emotional am meisten belasteten Scheidungsfolgen. Wird der Kampf um das Kind aber über Staatsgrenzen hinweg geführt, dann kann das zu den üblichen Problemen hinzukommen, was ich eben schon angesprochen habe: die gefährliche Dimension öffentlich mobilisierbarer Emotionen, also die Verbindung von menschlicher Sympathie für die Mutter, die eigene Landsfrau – oder Vater, versteht sich, – und Vorurteile gegen den Betroffenen aus dem anderen Land, verbunden mit Argwohn gegen Recht und Gerichte des anderen Landes. Ein gefundenes Fressen für Boulevardzeitungen und organisierte Lobbygruppen. Nationale Unterschiede im Familienrecht, seiner Anwendung und Auslegung kommen hinzu. So können gereizte Stimmungen und größere Hürden auf dem Weg zur Konfliktlösung entstehen.

Ganz besonders problematisch ist jedoch, dass das internationale und europäische Recht bei allen Bemühungen um Angleichung und Durchlässigkeit immer noch unübersichtlich und uneinheitlich ist. Fortschritte im internationalen Bereich sind also nötig, brauchen aber Zeit, die die betroffenen Menschen in der Trennungs- und Scheidungssituation gerade nicht haben. Oft fühlen sie sich auch nicht richtig verstanden, wenn ihr Fall in einem für sie fremden Rechtssystem entschieden werden soll.

II.

Wir dürfen diese Menschen mit ihren Konflikten nicht allein lassen. Das gilt für Justiz und Politik. Deshalb habe ich als Bundesministerin der Justiz in einer Reihe von Einzelfällen, die insbesondere Kindesentführungen betreffen, gemeinsam mit meiner jeweiligen Kollegin oder meinem Kollegen aus dem betreffenden anderen Staat zunächst einmal nach ganz praktischen und schnell erreichbaren Lösungen gesucht.

Über 200 solcher grenzüberschreitender Fälle, oft wäre es wohl besser von Problemfällen, ja Schicksalen zu sprechen, hat allein der Generalbundesanwalt als zuständige nachgeordnete Behörde für das Jahr 1999 erfasst.

Besonderes Medieninteresse haben zeitweise insbesondere das Ehepaar Tiemann/Lancelin und seine Probleme gefunden, das mit seinen Kindern ursprünglich in Deutschland lebte. Nach dem Scheitern der Ehe kehrte die französische Mutter, Frau Lancelin, mit den Kindern nach Frankreich zurück – ohne Einverständnis des deutschen Vaters; die französischen Gerichte lehnten den Rückführungsantrag des Vaters ab: Das sei den Kindern wegen der damit verbundenen Trennung von der Mutter nicht zuzumuten. Dann beauftragte der Vater zwielichtige Personen damit, die Kinder nach Deutschland zurückzuführen. Das geschah auch. Die Mutter stellte – natürlich – einen Rückführungsantrag. Der war dann in 2. Instanz erfolgreich. Dagegen legte dann der Vater Verfassungsbeschwerde ein; das Bundesverfassungsgericht erließ für einen kurzen Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung, was – geschürt durch eine gut organisierte Gruppe sog. „Scheidungs geschädigter Eltern aus binationalen Ehen“ zu einem Aufschrei der Empörung in der französischen Öffentlichkeit führte. Dass das Bundesverfassungsgericht dem Rückführungsbegehren dann stattgab, ist bekannt. Danach haben sich in Frankreich die Gemüter beruhigt – bis auf weiteres. Übrigens: Den Kindern geht es gut bei der Mutter.

Das führt uns zu dem wichtigsten Punkt: Betrachten wir diese menschlich häufig mehr als problematischen Fälle aus der Sicht der betroffenen Kinder, dann stellt sich auch für solche verfahrenen Situationen die Aufgabe, den Kindern das Recht auf Umgang auch mit dem anderen Elternteil zu sichern, gerade dann, wenn die Gerichte bereits gesprochen haben, aber nun wieder Unklarheiten oder Missverständnisse zu Problemen im Umgangsrechtsbereich führen. Um hier zu helfen, habe ich konkrete Schritte unternommen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern: In Deutschland und Frankreich wurden parlamentarische Mediatorengruppen gegründet, die seit Oktober 1999 in einer gemeinsamen Mediatorengruppe sehr gut zusammenarbeiten: Diese gemischte Gruppe hilft und vermittelt außerhalb gerichtlicher Verfahren sehr erfolgreich in sorge- und umgangsrechtlichen Konflikten in deutsch-französischen Ehen. Die deutschen Abgeordneten werden ihren ersten Bericht in den nächsten Tagen auch der Öffentlichkeit vorlegen. Ohne dem vorzugreifen, lässt sich heute sagen, dass die Gruppe zur Zeit in über 20 Fällen erfolgreich arbeitet, wo sie in durchweg komplizierten – auch menschlich schwierigsten – Fällen mit gerichtlichem Vorlauf Umgangsrechte auch praktisch sichert. Das ist eine ermutigende Entwicklung.

Als zweites habe ich im Juni 2000 die deutsch-amerikanische Expertengruppe zur Konfliktlösung in Kindschaftssachen ins Leben gerufen, die auf deutscher Seite besonders hochrangig von Justizstaatssekretär Dr. Geiger geleitet wird. Das ist sinnvoll, weil gewisse Problem- und Entführungsfälle im letzten Jahr sogar das deutsch-amerikanische Verhältnis belastet haben und weil Fälle mit USA-Bezug gelegentlich besonders kompliziert sind. Auch die Zahl dieser Fälle ist groß: 1999 hatte der Generalbundesanwalt allein 56 Fälle mit USA-Bezug registriert. Das war jeder 4. Fall in jenem Jahr! Sie wissen, dass aus den USA in diesem Zusammenhang viele öffentliche Vorwürfe an die deutsche Gerichtspraxis gerichtet wurden, die längst nicht immer zutreffen oder zumindest extrem verkürzt sind. Die Prüfung jedes einzelnen Falls durch die Expertengruppe hat das deutlich bestätigt. Viele der Probleme konnten wir ausräumen. Daneben haben wir manchen zusätzlichen Weg zur Verfahrensbeschleunigung gefunden – bei uns und in den USA können Schwachstellen beseitigt werden. Ich freue mich, dass eine Beraterin dieser Gruppe, die Psychologin und Juristin Frau Professor Dr. Gisela Zenz, unter den Teilnehmern hier bei den Bitburger Gesprächen zu finden ist.

Schließlich haben wir im letzten Herbst im Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Arbeitsstab zur Hilfe bei Konflikten in der wachsenden Zahl internationaler Kindschaftssachen eingerichtet. Dieser Arbeitsstab unterstützt beide Gruppen und wird auch in anderen Fällen grenzüberschreitender Streitigkeiten um Sorgerecht und Umgang in sehr erfolgreicher Weise tätig. Dabei spielt die Durchführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ) eine besonders wichtige Rolle. Ziel dieses Übereinkommens ist es ja, zu sichern, dass entführte oder zurückgehaltene Kinder sofort zurückgegeben und das Sorge- und Umgangsrecht gewährleistet werden, weil dies – so die Grundphilosophie des HKÜ – dem Kindeswohl am ehesten entspricht: Über die Folgen der Trennung der Eltern, insbesondere über das Sorgerecht, soll an dem Ort entschieden werden, an dem das Kind bisher gelebt hat. Ich denke, dieser Ansatz ist richtig. Deshalb ist es wichtig, die Wirksamkeit dieses Übereinkommens zu verbessern:

- Deshalb haben wir die für die Durchführung des Kindesentführungsübereinkommens in Deutschland zuständige Zentrale Behörde beim Generalbundesanwalt im laufenden Haushaltsjahr personell erheblich verstärkt.
- Deshalb beschleunigt der Generalbundesanwalt auch derzeit auf unsere Veranlassung hin die Einleitung der gerichtlichen Verfahren zur Kindesrückgabe oder zur Ausübung des Umgangsrechts, was einem zentralen Anliegen des Übereinkommens Rechnung trägt.
- Außerdem ist bekanntlich mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die örtliche Zuständigkeit für grenzüberschreitende Kindesentführungsfälle von früher über 600 auf bundesweit 24 Familiengerichte konzentriert worden, um Erfahrung und Fachwissen gebündelt zu verbessern: Jetzt ermutige ich die Länder, von der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung zur weiteren Zuständigkeitskonzentration Gebrauch zu machen. Es wäre vernünftig, für jedes Bundesland nur ein einziges zuständiges Gericht zu haben.

Zudem werden auf Anregung und mit Unterstützung des BMJ demnächst Nordrhein-Westfalen für den norddeutschen Raum und Hessen für den süddeutschen Raum ein Symposium für die zuständigen Familienrichter zur besseren Bewältigung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen durchführen, um insbesondere sensible Vorschriften wie die in Art. 13 Absatz 1 Buchstabe b des Kindesentführungsübereinkommens und seine Anwendung vertieft zu diskutieren. Nach dieser Vorschrift kann ja die Rückführung unter anderem dann unterbleiben, wenn sie mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Art und Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird. Die Vorschrift ist eng auszulegen, entbindet die Gerichte aber natürlich nicht von einer gewissenhaften Prüfung. Damit ist das Dilemma, das sich häufig auftut, offenbar – alles das darf ja nicht zu Lasten des Kindes gehen, denn die sofortige Rückgabe, also die schnelle gerichtliche Entscheidung, soll schließlich seinem Wohl dienen. Heute gibt es viel Kritik aus dem Ausland, wenn das gerichtliche Verfahren zwischen Entführung und Entscheidung Zeit braucht. Die Kritik ist verständlich, führt doch größerer Zeitablauf zu mehr Bindungen des Kindes an die Verhältnisse im Entführungsstaat, und – als Folge davon – zu einer häufigeren Anwendung von Art. 13 Absatz 1 Buchstabe b. Die Zeit arbeitet also für den Entführer und das darf nicht sein.

Bei der Verbesserung der Wirksamkeit des HKÜ steht die Bundesregierung in einer guten Tradition, da es ja 1980 unter Hans Jochen Vogel angenommen wurde.

Heute müssen wir neben den schon erwähnten noch ein weiteres Problem aufgreifen: das der Vollstreckung von bestehenden Umgangsrechten, die manches Mal schon an der Dauer des Vollstreckungsverfahrens scheitert. So im Fall der Mutter, die aus Stockholm anreist, um ihr Kind in München in der Woche der Herbstferien zu besuchen. Was kann sie tun, wenn der Vater den Zugang zum Kind trotz des mütterlichen Umgangsrechts verweigert und der gesetzliche Weg, über § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine (amts)gerichtliche Zwangsmittellandrohung gegen den Vater zu erreichen, zu viel Zeit kostet? Und wenn dieser Wettlauf gegen die Zeit gewonnen ist, der Vater sich jedoch trotzdem als störrisch erweist? Bei dem dann nochmals nötigen Gang zum Gericht zur Festsetzung des Zwangsmittels oder der Zwangsanwendung ist die Ferienwoche mit Sicherheit vorbei – und die Mutter hat ihr Kind nicht gesehen. Was also tun? Wie gesagt, wenn gleichzeitig das Kindeswohl beachtet werden muss? Und das kann ja einer Vollstreckung gegen den Willen des Vaters – oder wie jetzt im Fall Lady Meyer – den Willen der Kinder von 15 und 13 Jahren durchaus entgegenstehen? Um u.a. in solchen Fällen Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, hat das BMJ ein Forschungsvorhaben zur Vorbereitung einer Reform des familiengerichtlichen Verfahrensrechts ausgeschrieben. Wir hoffen, die Ergebnisse bald zu bekommen.

III.

Die Arbeiten der Haager Konferenz sind jedoch auch in anderen Fällen von großer Bedeutung. Dieses traditionelle Forum für bedeutende internationale Familienrechtsabkommen verbindet ja die Staaten weit über den Rahmen der EU und des Europarats hinaus. Ich will zwei wichtige Vorhaben aus diesem Bereich herausgreifen:

Zum einen das Kinderschutzabkommen von 1996. Es entwickelt das Minderjährigenschutzübereinkommen von 1961 zum Sorge- und Umgangsrecht zeitgemäß fort und regelt wichtige Fragen wie die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen.

Deshalb werbe ich dafür, dass es bald in Kraft tritt und setze mich für eine rasche EU-weit einheitliche Ratifikation ein.

Zum zweiten plant die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ihre vier Übereinkommen zum Unterhaltsrecht zu einer umfassenden neuen Übereinkunft zusammenfassen. Ich begrüße das sehr, weil wir auf diesem Weg die Chancen verbessern, zu übersichtlichem, zeitgemäßem und effektivem Recht zu kommen.

IV.

Besonders wichtig ist, dass wir auch im Bereich der Europäischen Union Antworten für das Ehe- und Familienrecht in einem zusammenwachsenden Europa finden.

Obwohl es leider nicht möglich war, in Nizza Mehrheiten für die Einführung der vorgezogenen Mehrheitsentscheidung zu finden, nimmt der gemeinsame Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts, den wir ja in Tampere beschlossen haben, immer stärker Gestalt an:

Am 1. März 2001 tritt „Brüssel II“ in Kraft, das auf eine deutsche Initiative zurückgeht.

Durch diese EG-Verordnung vom 29. Mai 2000 werden wir zu Vereinfachungen in grundlegenden Fragen kommen:

- So klärt die Verordnung Gerichtszuständigkeiten in Scheidungs- und damit verbundenen kindschaftsrechtlichen Verfahren. Steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts fest, hat sich das später angerufene Gericht eines anderen Mitgliedstaates für unzuständig zu erklären. Widersprechende Entscheidungen wie in unserem Ausgangsfall dürfte es bei Anwendung der Verordnung damit bald nicht mehr geben.
- Außerdem erleichtert Brüssel II die Anerkennung von Ehescheidungen – sie kann nur noch aus wenigen, in der Verordnung abschließend aufgezählten Gründen verweigert werden.
- Brüssel II schließt auch in Bezug auf die mit der Ehescheidung ergangenen Sorge- und Umgangsrechtsregelungen eine empfindliche Lücke im grenzüberschreitenden Rechtsschutz: Die Verordnung erleichtert die Anerkennung dieser Entscheidungen

und beschränkt die Anerkennungshindernisse vor allem auf Fälle, die die Gewährleistung bestimmter Verfahrensrechte sowie die Wahrung des Kindeswohls betreffen. Auch das wird nur eine Etappe sein. Auf längere Sicht wollen wir den vollständigen Abbau der Hindernisse für die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Entscheidungen.

Brüssel II hat bekanntlich einen beschränkten Anwendungsbereich im Kindschaftsrecht: Auf Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist die Verordnung nicht anwendbar. Dabei nimmt gerade die Zahl dieser Lebensgemeinschaften mit Kindern stetig zu: In Deutschland ist sie von 1982 bis 1999 auf das Achtfache angestiegen. Brüssel II ist auch nicht anwendbar, wenn die ursprüngliche, im Scheidungsverfahren ergangene Sorgeentscheidung – oder eben eine Umgangsregelung – später abgeändert wird. Gerade bei Umgangsregelungen dürfte dies nicht selten sein. Das ist ärgerlich, zumal die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere aus dem Oktober 1999 als Ziel nennen: „Urteile und Entscheidungen sollten in der gesamten Union unter Wahrung der grundlegenden Rechtssicherheit der Bürger (...) anerkannt und vollstreckt werden. Es müssen eine bessere Vereinbarkeit und eine stärkere Konvergenz der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten erreicht werden.“

Also streben wir auf mittlere Sicht an, die Entscheidungen vorbehaltlos anzuerkennen und zu vollstrecken. Das wird mit dem Maßnahmenprogramm des Rats von Ende 2000 zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschehen. Bei diesem Programm stehen Vorschläge zum Ehe- und Familienrecht an ganz wichtiger Stelle. Ich begrüße es ausdrücklich, dass der Rat der EU- Ministerinnen und Minister der Justiz sich im Dezember 2000 darauf verständigt hat, für eine neue Verordnung über die gegenseitige Vollstreckbarkeit von Umgangsregelungen einen breiteren Anwendungsbereich anzustreben und insbesondere auch die nicht ehelichen Kinder einzubeziehen. Das Maßnahmenprogramm sieht in wichtigen Bereichen die Regelung der internationalen Gerichtszuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vor. Hierzu zählen in erster Linie die finanziellen Folgen der Trennung nicht verheirateter Partner sowie die Fragen des Sorge- und Umgangsrechts bei ihren gemeinsamen Kindern. Aber auch die Gerichtszuständigkeit in den Bereichen Güterstand und Erbrecht, wie auch die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sollen gemeinschaftsrechtlich geregelt werden. Stufe 1 ist also die Erarbeitung von „Brüssel III“, einer Verordnung, die zumindest einige Lücken von Brüssel II schließt. Ziel ist die weitere Erleichterung der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen aus einem Mitgliedstaat in einem anderen. Stufe 3 des Maßnahmenprogramms ist die völlige Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Exequaturverfahrens) für Titel eines mitgliedstaatlichen Gerichts.

Damit das aber möglich wird, muss jeder Mitgliedsstaat, auch die Bundesrepublik Deutschland, das eigene Familien- und Verfahrensrecht in einem gewissen Umfang harmonisieren und an Maßnahmen auf EU-Ebene mitwirken:

- Wir brauchen einheitliche Zuständigkeitsregeln und Regelungen über die Rechtshängigkeit (über Brüssel II hinaus).

- Wir müssen uns gerade in Familiensachen, besonders wenn Kinder betroffen sind, über verfahrensrechtliche Mindeststandards verständigen. Ich denke hier an die Anhörung des Kindes und der Eltern, aber auch die Frage der Bestellung eines Verfahrensvertreters für das Kind und die Frage, wie das Kindeswohl in jeder Lage des Verfahrens gesichert werden kann.
- Wir sollten auch an der Harmonisierung des Kollisionsrechts – dieser Bereich ist nicht vergemeinschaftet – weiterarbeiten.

Das ist wichtig, auch wenn es nicht von heute auf morgen zu verwirklichen sein wird.

Die Harmonisierung der Inhalte des nationalen Familienrechts hingegen dürfte noch für lange Zeit auf unüberwindliche nationale Schwierigkeiten stoßen. Das Familienrecht ist eben doch sehr in unseren jeweiligen Traditionen verwurzelt. Es bildet darüber hinaus die Grundlage für eine Vielzahl sozial- und steuerrechtlicher Regelungen.

Dennoch gibt es einzelne Ansätze zu einer Harmonisierung von Grundzügen des europäischen Familienrechts, die wir nicht übersehen sondern weiterentwickeln sollten: Ich denke da an die Rechtsprechung aus Straßburg zu Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die ja insbesondere die Unterschiede in der Behandlung ehelicher und nicht ehelicher Kinder abgebaut hat. Und das Europäische Adoptionsübereinkommen von 1967 oder das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder von 1975 – beides Europarats-Abkommen – tragen ebenfalls zur Harmonisierung bei.

V.

Zusammenfassend zeigt sich: Die grenzüberschreitenden familienrechtlichen Konflikte werden mehr und ihre Regelung immer wichtiger. Wir können eine Menge tun und nehmen das auch mit Nachdruck und zügig in Angriff. Dabei stehen Transparenz, Vereinheitlichung und klare Konkurrenzregelungen im Vordergrund.

VI.

Ich will einen weiteren Bereich wenigstens noch kurz streifen, der ja auch auf dieser Tagung diskutiert wird: Ehe und Familie sind erheblichen Wandlungen unterworfen – darüber ist im Verlaufe dieser Veranstaltung schon vieles gesagt worden. Recht und Politik in den EU-Mitgliedsstaaten antworten auf diese Entwicklungen – teilweise mit ähnlichen, teilweise auch ganz unterschiedlichen Regelungen.

Nehmen wir nur die Diskussion um gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Hier gibt es mittlerweile in einer ganzen Reihe von EU-Staaten Regelungen. Sie alle waren von der Entschließung des Europäischen Parlaments beeinflusst, das schon 1994 in einer Entschließung die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die ungleiche Behandlung von

Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beseitigen und zu vermeiden. Im vergangenen Jahr hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates ihren Mitgliedstaaten zusätzlich empfohlen, gesetzliche Regelungen zur Registrierung von gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften zu schaffen. Einige unserer europäischen Nachbarn, z. B. Schweden, Dänemark, Norwegen, Island, Belgien, Frankreich, die Niederlande und Teile von Spanien haben zum Teil seit Jahren sehr weitgehende Vorschriften geschaffen.

Frau Prof. Coester-Waltjen hat diesen Bereich ja auch kurz angesprochen.

Ich will deshalb nur kurz ein paar mir wichtige Aspekte des französischen *pacte civil de solidarité*, kurz PACS, und unseres Lebenspartnerschaftsgesetzes beleuchten:

- Der wichtigste Unterschied ist sicher, dass der PACS sich nicht nur auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften bezieht, sondern alle Partnerschaften einbezieht. Das tun wir nicht, weil wir die Lebenssituation und Probleme der heterosexuellen Gemeinschaften in anderen Bereichen sehen. Sie könnten heiraten, wenn sie wollten. Regelungen für die Probleme heterosexueller Gemeinschaften haben wir uns deshalb separat für später vorgenommen.

- Der nächste Unterscheid ist, dass der PACS ein Vertrag ist, der in erster Linie vermögensrechtliche Fragen klärt, während das vom Bundestag beschlossene und zur Verkündung im Bundesgesetzblatt anstehende Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ein neues familienrechtliches Institut schafft. Konsequenter Weise bezieht unser Gesetz eine gesetzliche Unterhaltspflicht für die Lebenspartner ein; die Partner werden auch in den Kreis der gesetzlichen Erben und Pflichtteilsberechtigten einbezogen. Mit der Begründung der Lebenspartnerschaft werden familienrechtliche Beziehungen zu den Verwandten geknüpft. Der PACS hat zwar eine gesetzliche Verpflichtung zu Beistand und materieller Unterstützung zur Folge, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, haben die Vertragspartner aber im Einzelnen selbst zu regeln. Unterhaltsansprüche und Erbrecht werden nicht automatisch begründet.

Es gibt also Unterschiede. Diese sind in ihren Auswirkungen jedoch nicht so gravierend, wie es auf den ersten Blick scheint:

- So würde wohl ein Vertrag nach dem PACS ohne jede Unterhaltsverpflichtung wohl kaum vor den Gerichten Bestand haben, und das Lebenspartnerschaftsgesetz lässt den Partnerschaftsvertrag mit der Möglichkeit zur Abänderung der gesetzlichen Regelungen zu.

- Nach Auflösung der Partnerschaft sieht das LPartG grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch vor, die Regelungen über den PACS jedoch, dass sich die Parteien über die Folgen der Auflösung des PACS zu einigen haben, wobei im Streitfall das Gericht entscheidet. Weil der nachpartnerschaftliche Unterhaltsanspruch nach dem deutschen Recht nur besteht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht für seinen Unterhalt sorgen und selbst erwerbstätig sein kann, nähern sich die Auswirkungen beider Rechtsinstitute wohl auch hier weiter an.

In beiden Staaten gab und gibt es breite Diskussionen über PACS oder LPartG, die von vehementer Unterstützung bis zu erbitterter Ablehnung reichen und – das ist heute geradezu selbstverständlich – politisches Kalkül, taktische Fragen und auch

verfassungsrechtliche Überlegungen einbeziehen. Wir sind ein freies Land, darauf sind wir stolz. Aber lassen Sie mich an dieser Stelle betonen: Auch die Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, die ja aus diesem Kreis wichtige Persönlichkeiten als Gutachter mitgestaltet haben, hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes keineswegs bestätigt – im Gegenteil! Übrigens ist in Frankreich heute trotz der heftigen Auseinandersetzungen im Vorfeld die Akzeptanz des neuen Rechts hoch. Man kann heute häufiger in den Anzeigen etwa von *Le Monde* lesen, dass Paare bekannt geben, sie hätten den PACS geschlossen. Ich nehme an, dass dies auch in Deutschland so sein wird. Das wäre wichtig, um den Betroffenen deutlich zu machen, dass die Diskriminierungen der Vergangenheit angehören, dass wir das schlimme Unrecht wenigstens verstehen, das Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in der Vergangenheit zugefügt wurde und dass unsere Gesellschaft bereit ist, gegenüber solchen Lebensformen tolerant zu sein.

Ich danke den Veranstaltern der Bitburger Gespräche nochmals, dass sie das wichtige Thema Ehe und Familie in Europa zum Gegenstand dieser Tagung gemacht haben. Ich bin ganz sicher, dass wir in diesem Bereich im Verlauf der kommenden Jahre gemeinsam eine Menge verbessern können. Vielleicht lässt sich ja dann in etwa 7 Jahren eine Anschluss-tagung zu diesem Thema machen, auf der wir dann befriedigt feststellen, wie gut sich alles entwickelt hat und uns gemeinsam an die Fragen erinnern, die uns heute bewegen.